

**ANLAGE 4:**

**ANLAGE**

**Neufassung der Verordnung über den Schutz von  
Landschaftsräumen im Gebiet der Stadt Fürth**

**V e r o r d n u n g s t e x t**

**V e r f a h r e n s s t a n d:**

**Beteiligungsverfahren gem. Art. 46 Abs. 1  
Bayerisches Naturschutzgesetz**

**E n t w u r f:**

**05. August 2010**

**Bearbeitung: Stadtplanungsamt, Ordnungsamt**

**Entwurf**  
**In der Fassung vom 25.06.2009**

**Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im  
Gebiet der Stadt Fürth  
(Landschaftsschutzverordnung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom TT.MM.JJJJ

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Folgende Flächen werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt:

a) Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystem

Der gesamte Talgrund und Teilflächen der seitlichen Talhänge mit den vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen; einschließlich des Streng-Parks, des Waldmannsweiher, des Stadtparks und der Kuranlagen im Bereich „Espan“ zwischen südlicher Stadtgrenze/- Bundesautobahn A 73, bis zur nördlichen Stadtgrenze;

Gem. Fürth, Dambach, Poppenreuth, Ronhof, Unterfarnbach, Stadeln und Vach  
ca. 700,00 ha

**Waldgebiete**

b) Waldgebiet Mannhof

Wald- und Lichtungsflächen westlich und östlich der Erlanger Straße einschließlich der Bachläufe des Bucher Landgrabens und des Bisloher Entwässerungsgrabens; der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der „Breitenäcker“ und „Am Schleifweg“; zwischen nördlicher Stadtgrenze, der Bundesautobahn A 73, der Bundesbahnstrecke Nürnberg – Bamberg und des Riedäckerweges;

Gem. Stadeln und Sack

ca. 137,00 ha

c) Stadtwald

Der Fürther Stadtwald auf dem Gebiet der Stadt Fürth mit Lichtungsflächen und Randzonen einschließlich der vorübergehend als Bauschutt- und Erdaushub-Deponie genutzten Flächen, der öffentlichen Grünflächen und der Waldteile im privaten Besitz; zwischen der Stadtgrenze zur Stadt Zirndorf und dem Markt Cadolzburg, Südumgehung Burgfarnbach und der Bebauung in Oberfürberg;

Gem. Burgfarrnbach, Fürther

<sup>3</sup>

Stadtwald und Dambach

ca. 444,00 ha

## d) „Trappenholz“ (Wald am Schießplatz Burgfarrnbach)

Waldfläche mit wechselfeuchtem Gebiet im Randbereich; zwischen westlicher Stadtgrenze und dem Tulpenweg;  
Gem. Burgfarrnbach

ca. 12,00 ha

**Nebentäler des Rednitz-, Pegnitz- und Regnitztalsystems**

## e) Michelbachtal

Der gesamte Talgrund und Teilflächen der seitlichen Talhänge mit den vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen, zwischen westlicher Stadtgrenze und Vacher Straße;  
Gem. Vach (mit Ausnahme der Bereiche innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 012 und 416)

ca. 45,00 ha

## f) Zenntal/Zennwald

Der gesamte Talgrund sowie der nördlich anschließende Reihgraben und Hoher-Stein-Graben, einschließlich Teilflächen der seitlichen Talhänge mit den vorhandenen Wald-, Siedlungs-, Wiesen- und Ackerflächen, einschließlich der Gebietsteile in privaten Eigentum zwischen westlicher Stadtgrenze und der Vacher Straße;  
Gem. Burgfarrnbach, Unterfarrnbach und Vach

ca. 182,00 ha

## g) Farrnbachtal

Der gesamte Talgrund und Teilflächen der seitlichen Talhänge mit den vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen einschließlich Schmalholz und Wolfsgrube, zwischen westlichen Stadtgrenze und Vacher Straße;  
Gem. Burgfarrnbach, Unterfarrnbach und Fürth

ca. 131,00 ha

**Landgräben**

## h) Talzug Heidestraße

Kleines Nebental des Farrnbaches mit Teilflächen der seitlichen Talhänge einschließlich der vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen, südlich des ehemaligen Flugplatzes Atzenhof zwischen Hafenstraße und Mühlthalstraße;  
Gem. Unterfarrnbach

ca. 9,00 ha

## i) Scherbsgraben

Der gesamte Grünzug im Bereich des Scherbsgrabens mit Bachlauf, Wiesen-, Sukzessions- und Böschungsflächen; zwischen Oberfürberger Straße und der Straße Scherbsgraben einschließlich des zum Teil verrohrten Bereichs zwischen der Südwesttangente und dem Ortsteil Unterfürberg;  
Gem. Dambach und Fürth

ca. 12,00 ha

## j) Poppenreuther Landgraben

Der überwiegend regulierte und geradlinig verlaufende Graben, beidseitig mit einem Ufer- bzw. Geländestreifen von mindestens je 12 m Breite;  
Gem. Poppenreuth

ca. 5,00 ha

## k) Bucher Landgraben, Bisloher Entwässerungsgraben

Die überwiegend regulierten und geradlinig verlaufenden Gräben, beidseitig mit einem Ufer- bzw. Geländestreifen von mindestens je 12 m Breite zwischen östlicher Stadtgrenze ab der Alten Reutstraße und ab der Straße „Am Schallerseck“ bis zur Bundesautobahn A 73;  
Gem. Ronhof und Sack

ca. 11,00 ha

## l) Am Landgraben

Wald-, Wiesen- und Ackerflächen einschließlich des Bachlaufes des Bucher Landgrabens des angrenzenden Wäsigbereiches und der sog. Hempeläcker; von der Bundesbahnstrecke Nürnberg-Bamberg;  
Gem. Sack und Stadeln

ca. 63,00 ha

## m) Herboldshofer Landgraben

Der überwiegend regulierte und teilweise geradlinig verlaufende Herboldshofer Landgraben (Schmalau-Graben), beidseitig mit einem Ufer- bzw. Geländestreifen von jeweils mindestens 12 m Breite ab der Herboldshofer Straße an der Stadtgrenze Nürnberg bis zur Bundesbahnstrecke Nürnberg-Bamberg; sowie den angrenzenden renaturierten Bereichen;  
Gem. Sack

ca. 10,00 ha

---

 Gesamtfläche
1.761,00 ha

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M.: 1 : 15 000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in Karten M.: 1 : 5 000 und M.: 1 : 10 000 eingetragen, die bei der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – Ordnungsamt, Schwabacher Str. 170 niedergelegt sind, und auf die Bezug genommen wird.

Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf sind die mit grüner Farbe dargestellten geschützten Landschaftsräume.

## § 3

### Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere durch
  - a) die Sicherung als großen zusammenhängenden Lebensraum für zahlreiche Tiere (insbesondere Vögel und Insekten) und Pflanzenarten;
  - b) Erhalt der noch nicht überbauten Talräume von Regnitz, Rednitz und Pegnitz sowie deren Seitentäler als Entstehungsräume und Kanäle für Kalt- bzw. Frischluftzuströme; eine extensive Grünlandnutzung ist anzustreben;
  - c) Erhaltung der bestehenden größeren Waldgebiete im Bereich Stadtwald, Schmalholz, Zennwald, Wäsig, Streng-Park, im Michelbachtal und nördlich von Mannhof als regionaler Klima- und Immissionsschutzwald;
2. die östlich von Stadeln vorhandenen kleineren, naturnahen, landwirtschaftlichen Nutzflächen, gegliedert durch Feldgehölze und bewachsene Bachläufe in ihrem Bestand zu sichern und so dort die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten;
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft zu bewahren;
4. den besonderen Erholungswert der weiträumigen Talauen, der stadtnahen Waldflächen und der landwirtschaftlichen Kulturflächen mit Graben- und Wegesystemen für die Bevölkerung bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft zu sichern.

## **§ 4**

### **Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder die dem in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Insbesondere verboten ist:
1. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze sowie außerhalb von zugelassenen Privatwegen zu fahren oder zu parken,
  2. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, Modell- und Ultraleichtflugzeugen oder auf eine andere Weise zu stören,
  3. Feldgehölze, landschaftsbestimmende Bäume, Böschungen, Ufergehölze zu beseitigen,
  4. artenreiche Laubmischwälder in reine Nadelholzbestände umzuwandeln,
  5. das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren,
  6. Nester, Horste oder Bruthöhlen zu beseitigen,
  7. Feuer zu machen oder zu unterhalten,
  8. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten

## **§ 5**

### **Erlaubnis**

- (1) Der vorherigen Erlaubnis der Stadt Fürth – untere Naturschutzbehörde – bedarf unbeschadet einer erforderlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen.

Insbesondere ist erlaubnispflichtig:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese baurechtlich weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, besonders

- a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. auch Buden, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten, Wochenendhäuser, Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten, Geräteschuppen, Fischteiche, Fahrhilfen, Gartenlauben, Gewächshäuser;
  - b) fliegende Bauten im Sinne des Art. 72 Abs. 1 BayBO;
  - c) Zäune und Einfriedungen aller Art, Mauern einschließlich Stützmauern (ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune sowie Zäune zur nicht ortsfesten Schafhaltung);
  - d) Wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise.
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern.
  3. Ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen, Masten und Unterstützungen zu errichten oder zu ändern; ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen.
  4. Die Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen sowie Drainagen anzulegen.
  5. Grünland umzubereiten.
  6. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge- oder Schaukästen anzubringen, soweit es sich nicht um Ausnahmen gem. § 7 Abs. 6 handelt.
  7. Erweiterung, Erschließung und Neuerrichtung von Wassergewinnungsanlagen, Ent- und Versorgungsanlagen sowie Maßnahmen zur Bereitstellung von Wassermengen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.
  8. Wesentliche Änderungen in der Bepflanzung vorzunehmen.
  9. Grabenfräsen einzusetzen.
  10. Pferdekoppeln, Reitplätze und Longierplätze mit den dazu gehörenden Einrichtungen anzulegen bzw. zu erweitern.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Erlaubnis wird gemäß Art. 13 a BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die Stadt Fürth -untere Naturschutzbehörde- ihr Einvernehmen erklärt hat.

## **§ 6**

### **Befreiung**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gem. § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmen**

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gilt jedoch § 4 Satz 2 Nrn. 3, 4, 5 und § 5 Abs. 1 Nrn. 4 und 5,
2. alle öffentlichen Straßen, Wege und die damit verbundenen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen; der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,5 m sowie wassergebundenem Belag ohne Landschaftsstörung; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen in gesetzlich zulässigem Umfang,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen, Fernmeldeanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom und der Deutschen Bahn AG,
6. Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Stadt Fürth angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
8. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutender Sachwerte erforderlich sind. Die Maßnahmen sind der Stadt Fürth anzuzeigen,
9. Unterhaltung und satzungsgemäße Nutzung der städtischen Erholungsstätten „Stadtpark“ und „Kleine Mainau“,

10. Der Anbau von standortgemäßen Pflanzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.

## **§ 8**

### **Wiederherstellung des früheren Zustandes**

Werden unzulässige Veränderungen durchgeführt und können sie auch unter Bedingungen und Auflagen nicht nachträglich zugelassen werden, so kann die Stadt Fürth gem. § 17 Abs. 8 BNatSchG die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen. Kann der frühere Zustand nicht mehr wiederhergestellt werden, oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, so können Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ebenso kann nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5) ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis (§ 5) oder Befreiung (§ 6) nicht nachkommt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 29.06.1998 in Kraft. <sup>1)</sup>

Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet der Stadt Fürth vom 08.11.1976 (Amtsblatt Nr. 39 vom 12.11.1976) und die Änderung der Rechtsverordnung über den Schutz des Landschaftsraumes im Gebiet der Stadt Fürth vom 28.10.1996 (Amtsblatt Nr. 22 vom 08.11.1996) außer Kraft.

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung.